

# ERWEITERTE STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare  
Energien Nordrhein-Westfalen

**Landesverband  
Erneuerbare Energie NRW e. V.**

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060  
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de  
🌐 www.lee-nrw.de

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der  
Natur in Nordrhein-Westfalen und zur  
Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG)

Stand: 24. November 2015

## Inhalt

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. KRITIK IM DETAIL</b>	<b>4</b>
1. KLAGERECHTE VON NATURSCHUTZVEREINIGUNGEN	4
2. ART UND WEISE DER MITWIRKUNG (§ 67)	6
3. ZUSAMMENSETZUNG DER BEIRÄTE (§ 70 ABS. 4)	7
4. BEFREIUNGEN UND AUSNAHMEN (§ 75)	10
5. ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND NEUAUFSTELLUNG (§ 20 ABS. 4)	12
6. SICHERUNG EUROPÄISCHER VOGELSCHUTZGEBIETE (§ 52)	13
7. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13)	15
8. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN, ERSATZGELD	16
9. ENTWICKLUNGSZIELE UND BIOTOPENVERBUND (§ 10)	16
10. BIOTOPENVERBUND (§ 35)	16
11. NATURSCHUTZFACHLICH BEDEUTSAME GEBIETE (§ 44)	17
12. NATIONALPARKS, NATIONALE NATURMONUMENTE, BIOSPÄRENREGIONEN, NATURPARKS (§§ 36- 38)	18
13. EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG (§ 48)	18
14. BIOLOGISCHE STATIONEN (§ 71)	19
15. VORKAUFRECHT (§ 74)	19

## I. Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr zu dem Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Stellung zu nehmen. Der LEE NRW erkennt das Ziel der Landesregierung an, auf die unmittelbare Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes durch eigene landesspezifische Regelungen reagieren zu wollen.

Im Hinblick auf den Ausbau der regenerativen Energien gibt der Entwurf jedoch Anlass zu nicht unerheblicher Kritik und Änderungsvorschlägen. Nach unserer Einschätzung sind einige Teile des LNatSchG in der vorliegenden Form dazu geeignet, die Energiewende im Energieland NRW zu verzögern. Damit würde die Erreichung der selbst gesteckten Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien des Landes erschwert. Der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger setzt eine gewisse Inanspruchnahme landschaftlicher Freiräume für die regenerative Energieumwandlung zwingend voraus. Gerade Windenergie- und Biomasseanlagen sind auf den planungsrechtlichen Außenbereich angewiesen und treten damit zwangsläufig immer wieder in Konflikt mit Naturschutzanliegen. Allerdings gilt es dabei stets zu berücksichtigen, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien anerkanntermaßen ein Beitrag zur „dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Dieser Gesichtspunkt findet in der täglichen Praxis jedoch zu wenig Beachtung und wurde nach Auffassung des LEE NRW im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genügend berücksichtigt. So drohen sich die bereits jetzt in Teilen erkennbaren Bestrebungen, ausgerechnet mittels Naturschutzbelangen Erneuerbare-Energien-Projekte zu verhindern, noch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitungen der Mitwirkungsmöglichkeiten und Klagerechte für Naturschutzverbände weiter zu verschärfen. Das wird unweigerlich zu erheblichen Verzögerungen von und Auseinandersetzungen in derartigen Verfahren führen. Die daraus resultierende Be- und

Verhinderung des dringend notwendigen weiteren Ausbaus von regenerativen Energien können sich Nordrhein-Westfalen und Deutschland nicht leisten. In diesem Sinne bitten wir die nachfolgenden Kritikpunkte dringend zu berücksichtigen. Für einen umfassenden Austausch stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

## II. Kritik im Detail

### 1. Klagerechte von Naturschutzvereinigungen

Die im § 68 in Verbindung mit § 66 des Entwurfes vorgeschlagene und über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes weit hinausgehende Erweiterung der verbandlichen Klagerechte ist aus unserer Sicht bedenklich. So erscheint es uns fraglich, ob eine derart massive Ausweitung der Mitwirkungsrechte zu einem derartigen Gewinn für den Naturschutz führt, dass dieser die unweigerlich entstehenden Verzögerungen überwiegen würde (s. o.).

Der LEE NRW sieht die für die Fälle des § 66 vorgesehene Pflicht, die Verbände in einem Verfahren hinzuzuziehen, ausgesprochen kritisch. Der tatsächliche Mehrwert für die Belange der Natur ist hierbei nicht ersichtlich, lediglich der Zeit- und Kostenaufwand bei der Planung würde steigen. So können sich Umweltverbände bei Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG bereits jetzt am Verfahren beteiligen. Das Gleiche gilt für sonstige Fälle außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Insbesondere bei Energieträgern (wie z.B. der Wasserkraft), die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst werden, ist zu befürchten, dass die im Entwurf vorgesehenen Klagerechte zu erheblichen Verzögerungen bzw. Verhinderungen führen.

Die Erweiterung dieser Rechte um die Möglichkeit, entsprechende Rechtsbehelfe einzulegen, führt aus unserer Sicht ebenfalls nicht zu einer besseren Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, kann aber zur Verzögerung beim Ausbau klimafreundlicher Energieumwandlung führen. Soweit sich die Gesetzesbegründung hier auf empirische Studien und Statistiken

stützt, können diese aus sich selbst heraus schon nicht überzeugen. Denn diese stützen sich nur auf Klagen gegen Vorhaben, die vor 2011/2012 projektiert wurden. Seitdem ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien noch einmal deutlich weiter vorangeschritten. Damit verbunden war leider auch eine verstärkte Nutzung des verbandlichen Klagerechts gegen Erneuerbare-Energien-Projekte. So haben sich beispielsweise seitdem Windenergieprojekte in NRW mittlerweile zum Hauptgegenstand verbandlicher Klagen des NABU NRW entwickelt. Vor diesem Hintergrund halten wir die Aussagekraft der angeführten Studien und Statistiken allenfalls für den angegebenen Untersuchungszeitraum für erheblich, nicht aber für die aktuelle und zukünftige Anzahl möglicher Verbandsklagen.

In anderen Bereichen (z. B. Fernstraßenausbau, Energieleitungsausbau) ist dann, wenn ein Bedarf an beschleunigtem Ausbau erkannt wurde, mit dem Erlass entsprechender Ausbaubeschleunigungsgesetze reagiert worden. Bestandteil dieser Gesetze war und ist regelmäßig auch eine Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten, z. B. durch eine Verkürzung des Instanzenzugs (Stichwort: erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Autobahnvorhaben). Die Energiewende und damit der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist anerkanntermaßen eine der größten Herausforderungen, vor denen Deutschland steht. Darauf mit erweiterten Mitwirkungs- und Klagerechten von Naturschutzverbänden zu reagieren, ist kontraproduktiv. Ein über das bisherige Maß hinausgehendes Verbandsklagerecht betrachten wir daher - auch im Kontext der Zusammensetzung und der erweiterten Entscheidungskompetenz der Naturschutzbeiräte (vgl. Punkt 4 und 5) - als eine Gefahr für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Wir regen daher an, es bei dem Recht zur Stellungnahme aus § 66 für die Nr. 4 b) und c), Nr. 7 und Nr. 12 zu belassen. § 68 ist somit wie folgt abzuändern:

*Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den in § 64 Absatz 1 und 2 des*

*Bundesnaturschutzgesetzes* *genannten*  
*Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen*  
*Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 4, lit.*  
*b) und c), 7 und 12, soweit Verfahren zur*  
*Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften*  
*betroffen sind.*

## **2. Art und Weise der Mitwirkung (§ 67)**

Der LEE NRW kritisiert die aus dem § 12a LG weitergeführte und verschärfte Regelung des § 67, die durch die darin normierte Versendungspflicht sämtlicher Planungsunterlagen an sämtliche Naturschutzvereinigungen zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

Insbesondere bei dem Umfang der Planungs- und Genehmigungsunterlagen von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist eine Versendung an eine derart große Zahl von anerkannten Naturschutzvereinigungen ein beachtlicher Versand- und Personalkostenfaktor. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese zusätzlichen Belastungen durch die Versendung umfangreicher Akten für den Umweltschutz dienlicher sein sollen als die in § 63 BNatSchG normierte Möglichkeit der Einsichtnahme in diese. Zur Verdeutlichung: Bereits jetzt müssen bei der Genehmigung einer einzelnen Windenergieanlage die vollständigen Planungs- und Genehmigungsunterlagen an mindestens zehn Behörden und Institutionen in Papierform versendet werden. Hinzu kommen bis zu 20 weitere Kurzfassungen der Planungsunterlagen, die bereits heute verpflichtend in Papierform an weitere Behörden und Institutionen zu versenden sind.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 soll nunmehr „jede Naturschutzvereinigung“ eine eigene Ausfertigung erhalten. Welche Naturschutzvereinigungen darunter fallen, wird aus dem Gesetz indes nicht wirklich klar. Sofern hier alle Vereine umfasst werden sollen, die die Anforderungen des § 67 Abs. 6 erfüllen, würde das nicht nur zu weiteren Kostensteigerungen führen, sondern auch ein geordnetes und irgendwie zeitlich zu beherrschendes Verfahren unmöglich machen. Wir fordern daher zumindest eine explizite Einschränkung auf die vier landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen in NRW.

Insgesamt stellt die in § 67 normierte Regelung auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers dar und ist auch aus diesem Grund ersatzlos zu streichen. Es ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich, dass dieser zentrale Grundrechtsaspekt in irgendeiner Weise bei der Ausgestaltung der Regelung Berücksichtigung gefunden hätte. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, dass durch die Masse an nunmehr auszustellenden und zu versendenden Planungs- und Genehmigungsanlagen die Verbreitung dieser Unterlagen und damit die Eingriffsintensität weiter steigt. Im Gegenteil wird durch die in Abs. 3 vorgenommene Verlagerung der Beweislast für das Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auf den Antragsteller deutlich, dass diese aus Sicht des Gesetzesentwurfs nur einen sehr geringen Schutz verdienen.

Insgesamt ist kein sachlicher oder rechtlicher Grund erkennbar, der diese massive Verschärfung der bisherigen Regelung rechtfertigt. Der LEE fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **3. Zusammensetzung der Beiräte (§ 70 Abs. 4)**

Der LEE NRW hat Bedenken gegen die Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte (nachfolgend: Beiräte). So werden in der hier vorgeschlagenen Zusammensetzung die Interessen an einer Beteiligung der Windenergie-, Biomasse-, Solarenergie-, Geothermie- und Wasserkraftbranche völlig ausgeklammert.

Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des erweiterten Widerspruchsrechts der Beiräte (s. hierzu auch die Kritik zu § 75) problematisch. Denn in dem Gremium, welches - außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (wegen der dort auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltenden Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.04.2013, 11 A 2701/09; Seibert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Band III, Stand: Juni 2012, § 13 Rn. 50) - über eine beabsichtigte Befreiung von Geboten und Verboten nach § 67 BNatSchG dann nicht nur zu beteiligen ist, sondern das nunmehr auch darüber zu entscheiden hat, werden die regenerativen Energien nicht vertreten und ohne Stimmrecht sein. Dabei sind diese Erneuerbaren Energien seit geraumer Zeit ein

wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens auf dem Land und tragen auf diese Weise entscheidend zum Erhalt der Umwelt, des Klimas, der ländlichen Wertschöpfung und dem Gelingen der Energiewende bei.

Daher wundern wir uns, dass in den Naturschutzbeiräten mit Repräsentanten der Erneuerbaren Energien keine Vertreter der Wirtschaftszweige vertreten sind, die einen maßgeblichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz erbringen und diesen auch zum Ziel haben. So könnte ein Vertreter der Erneuerbaren Energien auch einen wertvollen Beitrag zur Einschätzung der jeweils zu bewertenden Vorhaben leisten.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Besetzung der Beiräte und der mangelnden Vertretung der Erneuerbaren Energien befürchtet der LEE NRW jedoch, dass die durch die Beiräte zu treffenden Entscheidungen über Befreiungen stark zu Lasten der Erneuerbaren Energien ausfallen werden und dass auf diese Weise die Energiewende in NRW erheblich ausgebremst wird. Diese Befürchtung begründet sich unter anderem in dem durch die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, den NABU und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald im Rahmen der Novellierung des Windenergieerlasses zum Ausdruck gebrachten Ziel, die Erneuerbaren Energien zwar zu fördern, aber deren (notwendige) flächenmäßige Ausbreitung zu beschränken (vgl. Stellungnahme vom 25. Juni 2015, S. 5f., 17ff.). Die durch diese Zusammensetzung getroffene Vorentscheidung dürfte - so befürchten wir - auch negative Auswirkungen auf Investitionsvorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien in NRW haben.

Die Zusammensetzung der Beiräte mit der gleichzeitigen Entscheidungskompetenz über beabsichtigte Befreiungen erscheint auch unter gesetzessystematischen Gesichtspunkten bedenklich. So finden sich neben den Vertretern der Naturschutzvereinigungen fast sämtlich Vertreter jener Wirtschaftsbereiche wieder, welche durch § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden. So sind die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie der gartenbaulichen Erzeugungswirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) in den Beiräten vertreten, nicht jedoch Vertreter der ebenfalls im



Außenbereich privilegierten Vorhaben der Wind-, Solar-, Wasser- und Biomasseenergie (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5, 6 und Nr. 8 BauGB). Mithin wird über die durch Bundesrecht privilegierten und energiepolitisch gewünschten Vorhaben durch ein Gremium entschieden (§ 75), in welchem kein Vertreter dieser privilegierten Interessen sitzt. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung können wir nicht erkennen.

Genauso widerspricht diese Zusammensetzung der Beiräte aus unserer Sicht dem Rechtsgedanken des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn danach soll eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - zu welchem auch wirtschaftliche Gründe gehören - gewährt werden können, wenn diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien die entscheidende Grundlage für das Gelingen der gesetzlich verankerten und überparteilich angestrebten Energiewende ist, stellt dieser Ausbau ein öffentliches Interesse dar, welches zu berücksichtigen ist. Demgegenüber sind die reinen Naturschutzverbände NABU, LNU, BUND und SDW bereits mit 50 Prozent vertreten und verfügen so über eine Sperrminorität in den Beiräten.

Danach sind - neben den derzeit zu stark gewichteten Interessen der Umweltverbände und der bereits aufgenommenen Landwirtschaftsverbände - auch Vertreter der regenerativen Energiewirtschaft als Vertreter des auch öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die zudem von den Fragen der Befreiungen im Einzelfall massiv betroffen sind. Es bestehen somit aus Sicht des LEE NRW auch erhebliche rechtliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer derartigen Beiratsbesetzung.

Wir befürchten, dass vor dem Hintergrund dieser vorgeschlagenen Zusammensetzung der Beiräte in Verbindung mit der Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Ausbau der regenerativen Energien stark verlangsamt wird und bestimmte Projekte sogar gänzlich scheitern können. Dies läuft indes nicht nur der Energiewende zuwider, sondern auch dem Natur- und Umweltschutz.

Der LEE NRW fordert deshalb, in den Beirat im angemessenen Verhältnis auch Vertreter der Erneuerbaren Energien aufzunehmen. Zumindest ist aber ein - durch den LEE NRW zu bestimmender - Vertreter der regenerativen Energien mit Stimmrecht in die Beiräte zu entsenden.

#### **4. Befreiungen und Ausnahmen (§ 75)**

In diesem Zusammenhang ist auch - wie bereits oben ausgeführt - die Widerspruchsmöglichkeit durch Beiräte in der vorgesehenen Form zu kritisieren. Nach der Regelung des § 75 sollen die Beiräte ein Widerspruchsrecht bezüglich sämtlicher Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erhalten. Diese Befreiungen werden in § 67 BNatSchG geregelt, welcher alle Befreiungen von Geboten und Verboten sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem Naturschutzrecht der Länder erfasst.

Der LEE NRW befürchtet, dass es durch die Neuregelung - auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Besetzung der Beiräte - zu einer erheblichen Verzögerung bei der Realisierung von Vorhaben im Bereich der Erneuerbaren Energien kommen wird. Denn bei realistischer Betrachtung wird im Fall des Widerspruchs des Beirats der jeweilige Umweltausschuss des Kreises oder der kreisfreien Stadt und nicht die jeweilige gesamte Vertretungskörperschaft über diesen Widerspruch entscheiden. Auf diese Weise würde die Entscheidung hier von einem Gremium überprüft, in welchem die Interessen der gesamten Gebietskörperschaft nicht angemessen und vollständig widergespiegelt werden (§ 75 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Weitere Bedenken ergeben sich auch für den umgekehrten Fall. Denn wenn der Ausschuss den Widerspruch als unberechtigt zurückweist, darf die untere Naturschutzbehörde nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen (§ 75 Abs.1 Satz 4). Mithin wird hier eine dritte „Instanz“ eingeführt, bevor eine endgültige Entscheidung feststeht.

Es drängt sich uns vor dem Hintergrund der Besetzung der Beiräte und der vermutlich zuständigen Ausschüsse die Befürchtung auf, dass hier die Befreiung von Vorhaben in der künftigen Praxis fast gänzlich unterbunden wird. Dies aber stünde im Widerspruch zu den

Notwendigkeiten der Energiewende. Deshalb stellt auch der neue Windenergieerlass unter 5.2.2.5 lit. b) fest, dass bei der Prüfung in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung für eine künftige umweltverträgliche Energieversorgung auszugehen sei. Damit trifft der neue Windenergieerlass hier eine andere Vorentscheidung als der hier vorliegende Gesetzesentwurf, der durch die angedachte Zusammensetzung der Beiräte und die Erweiterung ihrer Entscheidungskompetenz voraussichtlich in vielen Fällen das Gegenteil bewirken würde.

Insoweit erschließt sich uns nicht, warum die Landesregierung einerseits einen in dieser Hinsicht progressiven Windenergieerlass vorlegt, auf der anderen Seite diesen aber wieder durch die Einführung der Entscheidungskompetenz dieser Beiräte und ihre entsprechende Zusammensetzung zu konterkarieren sucht.

Ferner ist die Streichung des Absatzes hinsichtlich der Entscheidungskompetenz der unteren Naturschutzbehörde in den Fällen, in denen der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgibt, nicht zielführend und ein rechtssystematischer Bruch mit dem bisherigen Genehmigungsrecht. So sieht die Landesbauordnung eine Genehmigungsfiktion für die Fälle vor, in denen eine zuständige Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht verweigert hat (§ 72 Abs. 2 BauO NRW). Genauso wird auch im Bundesimmissionsschutzrecht für genehmigungsbedürftige Änderungen an Anlagen zumindest eine Entscheidungsfrist gesetzt (so z.B. in §§ 10 Abs. 6a, 16 Abs. 3 BImSchG).

Daher verstehen wir nicht, warum eine Regelung, welche der schnelleren Entscheidung über Vorhaben dient, gestrichen werden soll. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die neuen Naturschutzbeiräte vor einer derartigen Arbeitsbelastung stehen, dass die bisherige Regelung unzumutbar wäre. Wäre dies der Fall, wäre eine längere Entscheidungsfrist ein zielführenderes gesetzgeberisches Mittel gewesen, als dem Vorhabenträger sein Recht auf eine zeitnahe Bearbeitung seines Antrages gänzlich zu beschneiden. So jedenfalls wird eine sinnvolle und disziplinierende Regelung aus dem Gesetz

genommen und es im Streitfall den Verwaltungsgerichten überlassen, für eine zügige Bearbeitung der Vorhaben zu sorgen, was angesichts der dortigen Verfahrenslaufzeiten geradezu zynisch wirkt.

Aus Sicht des LEE NRW ist jedenfalls klar: Ohne eine solche Regelung wird die Finanzierung und Planung von Vorhaben, die einer Befreiung bedürfen, erschwert und verzögert. Dies betrifft im besonderen Maße auch die für die Energiewende notwendigen Investitionen in regenerative Energien, die zum Teil auch von Fragen der Befreiung abhängig sind.

Der LEE NRW fordert daher, den § 75 um eine Regelung zu ergänzen, die die Vorschrift des § 67 Abs. 1 BNatSchG konkretisiert beziehungsweise ergänzt. So schlagen wir vor, den § 75 Abs. 1 um folgenden Satz 6 zu ergänzen:

*Vorhaben, die der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen, sind regelmäßig aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Klimaschutz notwendig im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.“*

Alternativ wäre auch diese Regelung denkbar:

*Neben den in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG genannten Fällen soll eine Befreiung auch gewährt werden, wenn das Vorhaben der Nutzung Erneuerbarer Energien dient.*

## **5. Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung (§ 20 Abs. 4)**

Der LEE NRW begrüßt den neu geschaffenen § 20 Abs. 4 Satz 4. Er bewirkt aus Sicht des LEE NRW nicht nur die in der Begründung erwähnte Verwaltungsvereinfachung, sondern führt auch zu einer verstärkten Durchsetzungsfähigkeit von Windenergiekonzentrationszonen gegenüber bislang widerstreitenden Regelungen in Landschaftsplänen bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

## 6. Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete (§ 52)

Der LEE NRW kritisiert die hier vorgeschlagene Neuregelung in Form des § 52 (§ 48c LG) sowohl aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf das Gelingen der Energiewende als Ganzes. Entgegen der Begründung, die von einer Reduzierung auf Kernaussagen spricht, handelt es sich bei der Neuregelung um einen erheblich erweiterten Verbotstatbestand.

Im Einzelnen:

Die Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde bisher im § 48 c Abs. 5 LG geregelt. Hier werden auf S. 5 näher beschriebene einzelne Handlungen innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten verboten. Die zur Diskussion stehende Neuregelung in § 52 Abs. 2 S. 1 sieht dagegen ein generelles Verbot von Veränderungen und Störungen vor. Diesbezüglich besteht hier Anlass zur Kritik.

Problematisch erscheint uns insbesondere, dass hier ohne nachvollziehbaren Grund neue Begrifflichkeiten eingeführt werden, die dem Naturschutzrecht so bisher fremd waren. So verwendet das BNatSchG die Begriffe „Veränderung“ und „Störung“ im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit von Vorhaben gerade nicht. Somit steht zu befürchten, dass durch die Einführung derartiger Begriffe in diesem Zusammenhang ein nicht unerhebliches Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Diese generelle Verbotsregelung wird im Entwurf ergänzt um weitere Regelbeispiele (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4), die zum Teil den Verbotsregelungen des § 48c Abs. 5 S. 4 entsprechen, wie etwa im Fall der Nr. 4 (Horst- und Höhlenbäume). Es finden sich allerdings auch erhebliche Veränderungen nicht nur inhaltlicher, sondern auch rechtssystematischer Art.

So enthält der neue § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - entgegen dem oben zitierten § 48c Abs. 5 S. 4 Nr. 1 LG - ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen, „von denen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Störungsrisiko für die Vogelarten ausgeht“.

In der Gesetzesbegründung zur Nr. 1 heißt es hierzu, dass es sich hier lediglich um eine Klarstellung beziehungsweise eine Konkretisierung handelt. Aus Sicht des LEE NRW ist dies aber gerade nicht der Fall. Vielmehr ist in der neuen Formulierung ein Bruch mit der deutschen und europäischen Naturschutzrechtssystematik und eine Abkehr von der übrigen bundes- und länderseitigen Naturschutzgesetzgebung zu sehen. Denn hier wird nicht mehr wie bisher abgestellt auf die erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Schutzgebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen, sondern auf ein Tötungs- oder Störungsrisiko. Mithin wird nunmehr statt einer schutzgebietsbezogenen Regelung auf ein artenschutzrechtliches Merkmal abgestellt. Eine Deckungsgleichheit liegt insoweit aber gerade nicht vor, da ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) keineswegs automatisch zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes führt.

Die geplante Neuregelung in § 52 Abs. 2 Satz 1 widerspricht insoweit auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Entscheidung vom 17.01.2007 - 9 A 20.05), wonach bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens die nachteilige Berührung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes, nicht aber ein etwaiges individuenbezogenes Tötungs- und Störungsrisiko relevant ist.

So stellt das BVerwG auf die „langfristige Vermeidung von Qualitätseinbußen im Hinblick auf die Populationsgröße und das Verbreitungsgebiet“ ab. Dabei sind gewisse Einwirkungen, die sich in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der jeweiligen Arten und ihrer Standortdynamik bemerkbar machen, unerheblich, sofern der Erhaltungszustand im Gebiet darunter insgesamt nicht leidet (BVerwG, Entscheidung vom 28.03.2013 - 9 A 22.11; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12).

Hinzu kommt, dass sich die durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelte - und im Übrigen von vielen Seiten zurecht kritisierte - Rechtsfigur der signifikanten Erhöhung lediglich auf das besondere artenschutzrechtliche Tötungsverbot, nicht hingegen auf das

Störungsverbot bezieht. Schon von daher schafft § 52 Abs. 2 Satz 1 eine Rechtsfigur, die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung so nicht existiert und überträgt sie darüber hinaus in rechtswidriger Weise auf das habitatbezogene Schutzregime der NATURA 2000-Gebiete. Dieses Schutzregime bezieht sich jedoch gerade nicht auf den Individuenschutz, sondern alleine auf den Schutz des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Der LEE NRW kritisiert die Neuregelung daher nicht nur aus naturschutzrechtssystematischen Gesichtspunkten, sondern auch vor dem Hintergrund, dass diese in zahlreichen Fällen entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Unverträglichkeit eines Vorhabens mit einem NATURA 2000-Gebiet führen wird, ohne dass überhaupt geprüft wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets vorliegt. Dies stellt indes eine völlig willkürliche und unverhältnismäßige Verhinderungsgesetzgebung dar, die einer sachgerechten Abwägung der einzelnen Belange gegenüber verschlossen wäre.

Der LEE NRW fordert daher, aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen eines verhältnismäßigen Ausgleichs aller Belange, die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 48c LG.

## **7. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13)**

Die bisherige Regelung zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen des § 26 LG wurde beibehalten und nur mit einigen Korrekturen in den § 13 übernommen. § 13 bezieht sich zwar auf die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BNatSchG, benennt bisher aber die dort erwähnten Belange der regenerativen Energien nicht, welches bisher auch schon zu einem Ungleichgewicht bei den in § 26 Abs. 2 LG/ § 13 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen führte und führt. Dies hatte zur Folge, dass die in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG den Erneuerbaren Energien zugemessene besondere Rolle bei der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bisher unberücksichtigt blieb. Dies führte wiederum dazu, dass die regenerativen Energien in einem vom BNatSchG nicht beabsichtigten Gegensatz zu den Maßnahmen des § 26 Abs. 2 LG standen.

Der LEE NRW fordert daher, § 13 Abs. 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

*Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien dienen der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) und beeinträchtigen daher andere Maßnahmen nach Satz 1 nicht.*

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld**

Die ersatzlose Streichung von § 4a Abs. 1 Satz 3 LG ist völlig inakzeptabel. Die darin vorgesehene Beschränkung des Flächenausgleichs ist unbedingt zu erhalten. Sie ist ausreichend und angemessen, wenn nicht sogar durch qualitativ höherwertige Maßnahmen eine geringere Ausgleichsflächengröße angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall dieser Beschränkung die konkrete Gefahr besteht, dass die schon jetzt vielfach beklagte Flächenkonkurrenz noch weiter zunimmt. Das ist weder erforderlich noch hinnehmbar. Der LEE NRW fordert deshalb nachdrücklich, die Aufnahme einer Regelung in das LNatSchG, die dem bisherigen § 4a Abs. 1 Satz 3 LG entspricht. Wie bereits wiederholt gefordert, ist für den LEE NRW zudem ein qualitativer Ausgleich bzw. ein monetärer Ausgleich vorzugswürdig vor einem nur flächenverbrauchenden 1:1- bzw. noch darüber hinausgehenden Flächenausgleich.

## **9. Entwicklungsziele und Biotopenverbund (§ 10)**

Der LEE NRW regt an, als Entwicklungsziel auch die Sicherung der Energieversorgung mit regenerativen Energien aufzunehmen.

## **10. Biotopenverbund (§ 35)**

Gemäß § 35 sollen mindestens 15 Prozent der Landesfläche als räumlich oder funktional verbundene Biotope dargestellt und festgesetzt werden.

Dieser Wert liegt damit weit über den vom § 20 BNatSchG veranschlagten 10 Prozent der Landesfläche und ist für ein derart bevölkerungsreiches und besiedeltes Industrieland wie NRW äußerst fragwürdig. Aus der Gesetzesbegründung wird bereits ersichtlich,



dass bei der Festsetzung dieser Mindestgröße von 15 Prozent keine dahingehende Abwägung stattgefunden hat. So ist bereits nicht ersichtlich, ob eine vielleicht schutzwürdige Fläche notwendigerweise in einen Biotopverbund eingebunden werden muss. Insgesamt erscheint die Festlegung von 15 Prozent, mithin also von über 5.116 Quadratkilometern Land als Biotopenverbund die ohnehin vorhandene erhebliche Flächenknappheit nicht zu berücksichtigen und wiederum dem falschen Grundsatz Quantität vor Qualität zu folgen.

Ferner kritisieren wir, dass das Mittel der räumlichen Verbindung von Biotopen in dieser angedachten Größenordnung zwangsläufig auch zu Zerschneidungen von Windvorranggebieten bzw. Windkonzentrationszonen führen wird. Damit wird eine der tragenden Säulen der Energiewende und damit des Umwelt- und Klimaschutzes in NRW ausgebremst.

Der LEE NRW fordert daher eine dem bundesrecht entsprechende Zielvorgabe von einer Biotopverbundfläche von 10 Prozent der Landesfläche, die durch qualitative Merkmale bestimmt werden.

Ferner kritisieren wir, dass der Gesetzentwurf nicht erkennen lässt, welche Flächen unter einen „Biotopverbund“ fallen und welche nicht. Eine genaue Definition und Formulierung der Anforderungen und Zielsetzung wäre hier notwendig, damit die Vorschrift nicht lediglich eine Zielbestimmung bleibt.

#### **11. Naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete (§ 44)**

Gemäß § 44 können landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, von der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Aus Sicht des LEE NRW ist die Notwendigkeit dieser Neureglung, die derart massiv in die hoheitlichen Befugnisse der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung eingreift, nicht erkennbar. Wir fordern daher die Streichung dieses Paragraphen.

## **12. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenregionen, Naturparks (§§ 36- 38)**

Die Möglichkeit erhebliche und großflächige Landesteile im Rahmen der §§ 36 bis 38 zu Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks zu erklären, halten wir für wichtige Entscheidungen von landesweiter und nicht nur regionaler Bedeutung. Daher sollte in allen Fällen der §§ 36 bis 38 der zuständige Ausschuss des Landtags beteiligt werden.

Insgesamt befürchten wir, dass diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Anwendung das möglicherweise dagegen stehende Interesse an einer regenerativen Stromversorgung unberücksichtigt lässt. So sehen wir die Gefahr, dass die hier vorgesehenen Regelungen auch zu einer „Verhinderungsplanung“ gegen den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien genutzt werden können. So gilt nach Ziff. 8.2.2.2 des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 für Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturdenkmale die Regelvermutung, dass diese eine sogenannte harte Tabuzone darstellen und als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

Der LEE NRW hält es daher für notwendig, dass der Landtag in Form des zuständigen Ausschusses zur Herstellung eines Einvernehmens an dem Erlass der Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 4, nach § 37 Abs. 1 bzw. nach § 38 beteiligt wird.

## **13. Einstweilige Sicherstellung (§ 48)**

Der LEE NRW regt an, dass die aus dem § 42e LG in den § 48 fast unverändert überführte Regelung vor dem Hintergrund einer besseren Bürgerbeteiligung und einer zügigen Energiewende neu ausgestaltet wird. So befürchten wir, dass zukünftig - bei einer fortschreitenden Energiewende und ihrer notwendigen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich - das Mittel der einstweiligen Sicherstellung zunehmend als Verzögerungsinstrument in Genehmigungsverfahren verwendet werden könnte. In diesem Zusammenhang erscheint es uns erforderlich, dass eine ernsthafte Beteiligung der betroffenen Bürger vor einer Sicherstellung erfolgt.

#### 14. Biologische Stationen (§ 71)

Der LEE NRW regt an mit der gesetzlichen Fixierung der Förderung der Biologischen Stationen auch eine Regelung zu deren paritätischen Trägerschaft aus Vertretern von Umweltschutzverbänden, Landwirtschaft und Kreisen zu treffen.

#### 15. Vorkaufsrecht (§ 74)

Der LEE NRW kritisiert entschieden die Einführung eines Vorkaufsrechts mit dem in § 74 formulierten Regelungsgehalt. Ein dahingehendes Vorkaufsrecht ist geeignet, den Ausbau regenerativer Energien in NRW bei konkreten Projekten zu verhindern. Darüber hinaus bestehen auch erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines derart weitgefassten und im Hinblick auf die Stiftungen unspezifischen Vorkaufsrechts.

Gemäß § 74 Abs. 3 kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten von „Naturschutzstiftungen des privaten Rechts“ ausgeübt werden. Welche Merkmale eine „Naturschutzstiftung“ im Detail erfüllen muss, wird weder im Gesetz noch in der Begründung oder im Stiftungsgesetz von NRW näher definiert. Mithin dürfte hier jede Stiftung des privaten Rechts, die in irgendeiner Weise sich den Naturschutz zum Ziel gesetzt hat, von diesem Vorkaufsrecht begünstigt sein. Diese Regelung eröffnet aus unserer Sicht die Möglichkeit, mittels einer derartigen Stiftung gezielt das Vorkaufsrecht auszunutzen, um damit potentiell eine Standortsicherung für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verhindern.

Angesichts des massiven Eingriffs in die Eigentumsrechte verwundert es sehr, dass hier nicht eine spezifischere Regelung getroffen wurde. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Stiftung des privaten Rechts, die nicht per se gemeinnützig handeln muss, aber den „Naturschutz“ formell als Satzungsziel hat, das Vorkaufsrecht nicht aus kommerziellen Gründen nutzt oder später das jeweilige Grundstück weiterveräußert. So wurde im brandenburgischen Naturschutzgesetz die Regelung getroffen, dass sich die Stiftung nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen und aufgrund ihrer bisherigen

Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten muss. Eine dahingehende - immer noch sehr weite - Regelung wird im vorliegenden Entwurf indes nicht getroffen.

Insgesamt sehen wir auch keine Notwendigkeit für ein über die Gebietskulisse und den Berechtigtenkreis des § 66 BNatSchG hinausgehendes Vorkaufsrecht. Eine solche großflächige Privilegierung des Naturschutzes beim Kauf von Flächen ist weder geboten noch verwaltungstechnisch handhabbar. Die Durchführung eines Vorkaufsrechts wird in der vorgeschlagenen Gebietskulisse kaum durchführbar sein.

Sollte tatsächlich über den Regelungen des BNatSchG hinaus weiter an einem Vorkaufsrecht im LNatSchG festgehalten werden, dann sollte die Gebietskulisse deutlich verkleinert werden und eine Begriffsbestimmung für „Naturschutzstiftungen des privaten Rechts“ erfolgen.